

Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung gemäß § 36 Abs 2 APAG

(vorläufige Bescheinigung für die erstmalige Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wenn bereits eine Bescheinigung gemäß § 35 Abs 1 Z 1 oder § 36 Abs 1 Z 1 APAG zur Durchführung von Abschlussprüfungen vorliegt)

An die
 Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
 Brucknerstraße 8/6
 1040 Wien

Antragsteller:

Register-Nr.:

--	--

Es handelt sich um einen gemeinsamen Prüfungsbetrieb:	
Wird eine Qualitätssicherungsprüfung bezogen auf die Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des § 29 APAG beantragt:	
Es handelt sich um eine freiwillige Qualitätssicherungsprüfung gem. § 23 Abs. 3 APAG:	

Datum: _____

Firmenmäßige Fertigung/Unterschrift: _____

Hinweis:

Die nachstehend aufgelisteten Nachweise sind dem Antrag verpflichtend beizulegen, andernfalls der Antrag nicht bearbeitet werden kann!

Anlagen:

- Nachweis über die getroffenen Regelungen für die interne Qualitätssicherung gemäß § 23 APAG im Zusammenhang mit Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (idR eine aktuelle und unterfertigte Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems gemäß KSW-PRL 2022).
- Bekanntgabe jener Personen¹ (Name, Geburtsdatum und ggf Registernummer) die an der Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgeblich mitwirken (vgl § 54 Abs 1 Z 8 APAG) (**Hinweis: Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw mindestens ein angestellter Revisor des anerkannten Revisionsverbands ist diesbezüglich bekannt zu geben**).
- Nachweis über die Absolvierung der praktischen Ausbildung gemäß § 45a Abs. 2 WTBG 2017 für den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Nachweis über die Absolvierung der praktischen Ausbildung gemäß § 17d Abs. 2 GenRevG 1997 für den zugelassenen Revisor oder mindestens einen angestellten Revisor des anerkannten Revisionsverbands (Praxiszeiten Nachhaltigkeitsberichterstattung) (**Hinweis: Diese Nachweise sind für eine Person nur dann zu erbringen, wenn keiner der Ausnahmetatbestände des § 84 Abs 23 oder 24 APAG („Grandfathering“) anwendbar ist**).

Sofern eine Qualitätssicherungsprüfung bezogen auf die Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des § 29 APAG beantragt wird, zusätzlich:

- Angaben gemäß APAB-Angebotsinformationsverordnung (AIV-Formular) bezogen auf die Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Angebote der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer bezogen auf die Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

¹ Betrifft nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, zugelassene Revisoren oder Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands.